

VORBLATT

Probleme:

Einkommensteuergesetz 1988:

- Die steuerliche Behandlung von Kostenersätzen bei gemeinnützigen Sportvereinen erfolgt nach der derzeitigen Praxis ohne gesetzliche Deckung.
- Die Verpflichtung zum Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung bedeutet einen zusätzlichen Aufwand bei Erstellung der Steuererklärungen.
- Bisher konnte es beim Sonderausgabenpauschale (60 Euro) zu einer (geringfügigen) Nachbelastung gegenüber dem Lohnsteuerabzug kommen.
- Als Sonderausgaben unbeschränkt abzugsfähige Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung inklusive des Nachkaufes von Versicherungszeiten können im Fall der Rückzahlung derzeit nicht gesichert erfasst werden, wodurch es zu einer ungerechtfertigten Begünstigung in diesen Fällen kommen kann.
- Nach bisheriger Verwaltungspraxis wurden Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen; diese Praxis ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gesetzlich nicht gedeckt.
- Auf Grund der derzeitigen Rechtslage muss die Erstattung von Absetzbeträgen bei einkommenslosen Personen in einem gesonderten Verfahren erfolgen, obwohl dafür grundsätzlich auch das Veranlagungsverfahren genützt werden kann.
- Die Finanzverwaltung hat derzeit keinen Zugang zu besteuereungsrelevanten Daten der IEF-Service-GmbH, wodurch eine korrekte Durchführung einer Einkommensteueranlagung erschwert wird und ohne Mitwirkung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nicht möglich ist.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Es sind sprachliche Anpassungen an die neue Nomenklatur in Zusammenhang mit der Umbenennung der Betrieblichen Vorsorgekassen notwendig.
- Unterschiedliche Bilanzstichtage innerhalb von Unternehmensgruppen erschweren die verfahrenstechnische Abwicklung und bieten Spielraum für Gestaltungen.
- Die Verlustrückverrechnungspflicht nach dem Ausscheiden ausländischer Gruppenmitglieder wird durch Aufrechterhaltung bloßer Mantelgesellschaften umgangen.
- Durch die Judikatur ist die derzeitige Fassung des § 10 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1988, da diese nicht EU-konform ist, nicht mehr anwendbar.
- Im Bereich der Stiftungsbesteuerung sind Anpassungen an die beabsichtigte Änderung des § 10 KStG, Klarstellungen zu Anteilsscheinen an ausländischen Immobilieninvestmentfonds und zur Verwässerung von Beteiligungen von anteilsverwaltenden Sparkassen und Versicherungsvereinen in Zusammenhang mit der Verschmelzung der verwalteten Sparkassen(Versicherungs)-Aktiengesellschaften erforderlich.
- Durch die Änderungen im EStG 1988 ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Behandlung von Grund und Boden bei Wechsel von der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht.
- In Zusammenhang mit der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht müssen zur Anpassung an die Einkommensteuersystematik auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes berücksichtigt werden.
- Zur Harmonisierung mit der Judikatur des EuGH ist die Schaffung einer Möglichkeit der Rückzahlung jener Teile der Kapitalertragsteuer, die nicht auf Grund eines DBA im Ausland verrechnet werden können, geboten.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 (Abl. Nr. L 44, S. 11) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung und die Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 (Abl. Nr. L 44, S. 23) zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, sind umzusetzen.

Stiftungseingangssteuergesetz:

- Durch differente Bewertungsmethoden von Grundstücken und deren Belastungen kommt es zu Aushöhlungen der Bemessungsgrundlage.
- Durch ein Redaktionsversehen wurde der begünstigte Steuersatz für gemeinnützige Stiftungen außer Kraft gesetzt.
- Die beabsichtigte Weitergeltung der bereits im ErbStG 1955 bestehenden Befreiungsbestimmungen scheint unklar.

Bundesabgabenordnung:

- Regelungsbedarf hinsichtlich der Übermittlung von Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen in elektronischer Form an das Bundesministerium für Finanzen.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz:

- Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2008/9/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008 betreffend Anträge auf Erstattung von Vorsteuern.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

- Beseitigungsbedarf hinsichtlich der noch verbliebenen Meldeverpflichtungen Dritter.

Gebührengesetz 1957:

- Bedarf nach Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, nach Schaffung einer Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, sowie nach Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.

Grunderwerbsteuergesetz 1987:

- Bedarf der Beseitigung einer durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 hinfälligen Befreiung.

Kapitalverkehrsteuergesetz 1934:

- Anpassungsbedarf an die Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008.

Versicherungssteuergesetz 1953:

- Gleichstellungsbedarf hinsichtlich Versicherer mit Sitz inner- und außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kommunalsteuergesetz 1993:

- Gleichstellungsbedarf zwischen echten und freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

- Gleichstellungsbedarf zwischen echten und freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988.

Normverbrauchsabgabengesetz 1991:

- Nach der Einführung der Genehmigungsdatenbank sowie des Bonus-Malus-Systems nach dem Ökologisierungsgesetz 2007 zeigt sich, dass ein weiterer Handlungsbedarf besteht, um das Aufkommen an Normverbrauchsabgabe zu sichern und ökologische Aspekte hinreichend zu berücksichtigen.
- Zudem sind Verweise auf andere Normen und Bezeichnungen zu aktualisieren.

Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994:

- Einige Bestimmungen des ZollR-DG sind änderungsbedürftig, weil sie geändertem Gemeinschaftsrecht nicht mehr entsprechen oder weil sie Schwierigkeiten in der Vollziehung bereiten.

Ziele:

Einkommensteuergesetz 1988:

- Verankerung einer der bisherigen Praxis weitgehend entsprechenden und einfach zu vollziehenden gesetzlichen Regelung der Behandlung von Reisekosten bei gemeinnützigen Sportvereinen.
- Vereinfachung der Erklärungserstellung durch Entfall der Ausweisverpflichtung von BMSVG-Beiträgen in der Steuererklärung.

- Gleichbehandlung des Sonderausgabenpauschales (60 Euro) beim Lohnsteuerabzug und bei der Veranlagung.
- Schließung der Besteuerungslücke bei der Rückzahlung von Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und von Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten.
- Gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges bei Agrargemeinschaften.
- Ersetzung des Verfahrens zur Erstattung von Absetzbeträgen durch das Einkommensteuerveranlagungsverfahren.
- Erleichterung der Besteuerung in Insolvenzfällen im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Sprachliche Anpassung an geänderte Gesetzesbestimmungen.
- Vereinfachung des Verfahrens der Gruppenbesteuerung.
- Lückenschluss bei der Verlustrückverrechnung von ausländischen Gruppenmitgliedern.
- EU-konforme Neugestaltung des § 10 KStG.
- Klarstellungen im Bereich der Stiftungsbesteuerung.
- EU-konforme Möglichkeit zur Rückzahlung der Kapitalertragsteuer.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben müssen im Umsatzsteuergesetz 1994 Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die in § 3a und Art. 3a UStG 1994 enthaltenen Regelungen betreffend den Ort von sonstigen Leistungen einer Generalrevision zu unterziehen und an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Stiftungseingangssteuergesetz:

- Klarstellungen und Bereinigung von Redaktionsversehen sowie die Eingrenzung der Wirkung von Bewertungsdifferenzen.

Bundesabgabenordnung:

- Die Übermittlung von Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen soll in elektronischer Form an das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz:

- Richtlinienkonforme Regelung betreffend Anträge auf Erstattung von Vorsteuern.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

- Beseitigung von noch verbliebenen Meldeverpflichtungen Dritter im Interesse der Verwaltungsvereinfachung.

Gebührengesetz 1957:

- Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Schaffung einer Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.

Grunderwerbsteuergesetz 1987:

- Beseitigung einer durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 hinfälligen Befreiung.

Kapitalverkehrsteuergesetz 1934:

- Anpassung an die Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008.

Versicherungssteuergesetz 1953:

- Gleichstellung der Besteuerung von Versicherungsverhältnissen bei Versicherern mit Sitz inner- und außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kommunalsteuergesetz 1993:

- Vermeidung der Bevorzugung von freien Dienstnehmern durch den geänderten § 10 EStG 1988.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

- Vermeidung der Bevorzugung von freien Dienstnehmern durch den geänderten § 10 EStG 1988.

Normverbrauchsabgabegesetz 1991:

- Sperre der Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifizierungsnummer) in der Genehmigungsdatenbank nach dem Kraftfahrzeuggesetz als Voraussetzung für eine Befreiung oder Vergütung, Berechnung der CO₂-Emissionen auf Grundlage des Kraftstoffverbrauches bzw. der Leistung.

Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994:

- EG-Rechtskonformität und leichtere Vollziehbarkeit sind herzustellen.

Inhalt/Problemlösung:

Einkommensteuergesetz 1988:

- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen an Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer ausbezahlt werden, sollen in Höhe von 30 Euro pro Tag, maximal jedoch in Höhe von 540 Euro pro Monat, steuerfrei bleiben können.
- Die Verpflichtung zum Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung soll entfallen.
- Das Sonderausgabenpauschale (60 Euro) soll auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerveranlagung) jedenfalls erhalten bleiben.
- Rückzahlungen von Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung und von Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten sollen zur Vermeidung einer Besteuerungslücke insoweit als Einkünfte zu erfassen sein, als sie das Einkommen des Jahres der Beitragsleistung vermindert haben.
- Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften sollen in den Kapitalertragsteuerabzug einbezogen werden.
- Die Erstattung von Absetzbeträgen soll stets im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erfolgen.
- Die Finanzverwaltung soll Zugriff auf besteuereungsrelevante Daten der IEF-Service-GmbH erhalten.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Unterschiedliche Bilanzstichtage von Gruppenmitgliedern sollen vereinheitlicht werden.
- Umgehungsmöglichkeiten der Verlustrückverrechnung sollen vermieden werden.
- Die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 soll auf Beteiligungen an EU- und EWR-Gesellschaften ausgedehnt werden, auch wenn keine Beteiligung von mehr als 10% besteht.
- Der Methodenwechsel zur Anrechnungsmethode soll für diese Beteiligungen neu geregelt werden.
- Die Unklarheiten in Zusammenhang mit Anteilen an ausländischen Immobilien-Investmentfonds und Sparkassen(Versicherungs)-Aktiengesellschaften sollen beseitigt werden.
- Es soll eine EU-konforme Möglichkeit zur Rückzahlung der Kapitalertragsteuer geschaffen werden.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Da nach der Generalklausel Leistungen zwischen Unternehmern in Zukunft am Empfängerort zu versteuern sind und es damit vermehrt zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wird die Pflicht zur Abgabe Zusammenfassender Meldungen auf grenzüberschreitende sonstige Leistungen ausgedehnt.
- Weiters ist das Vorsteuererstattungsverfahren für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer grundlegend neu zu regeln.

Stiftungseingangssteuergesetz:

- Bereinigung von Redaktionsversehen und Einschränkung der Steuerwirksamkeit von Bewertungsdifferenzen.

Bundesabgabenordnung:

- Regelung betreffend die elektronische Übermittlung von Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen an das Bundesministerium für Finanzen.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

- Noch verbliebene Meldeverpflichtungen Dritter (zB Gerichte, Versicherungsunternehmen) werden beseitigt.

Gebührengesetz 1957:

- Schaffung einer Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft und einer Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften.

Grunderwerbsteuergesetz 1987:

- Beseitigung einer durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 hinfälligen Befreiung.

Kapitalverkehrsteuergesetz 1934:

- Anpassung der Regelungen betreffend die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft an die Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008.

Versicherungssteuergesetz 1953:

- Besteuerung von Versicherungsverhältnissen bei Versicherern mit Sitz außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird jener bei Versicherern innerhalb eines Vertragsstaates angepasst.

Kommunalsteuergesetz 1993:

- Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern, da freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988 ein Grundfreibetrag - als eine der Sechstelbegünstigung entsprechende Begünstigung - zusteht.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

- Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern, da freien Dienstnehmern durch den im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2009 geänderten § 10 EStG 1988 ein Grundfreibetrag - als eine der Sechstelbegünstigung entsprechende Begünstigung - zusteht.

Normverbrauchsabgabengesetz 1991:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Vergütung auf Grund eines nachweisbaren Verbringens oder Lieferns eines Fahrzeuges ins Ausland.

Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994:

- Einzelne Bestimmungen sind zur Anpassung an das EG-Recht zum Teil ganz oder teilweise aufzuheben bzw. für eine leichtere Vollziehung zu ändern.

Alternativen:

Keine hinsichtlich der EG-rechtlichen Anpassungen. Ansonsten Beibehaltung der bisherigen Regelung mit Verzicht auf Klarstellungen, Erleichterungen bzw. Kostenersparnis für die Verwaltung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Die vorgesehenen Änderungen bewirken ein Minderaufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von größenordnungsmäßig 20 Mio. Euro p.a. Dem stehen aber Mehreinnahmen beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 18 Mio. Euro p.a. und bei der Kommunalsteuer der Gemeinden von 12 Mio. Euro gegenüber.

– Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Vom Minderaufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 20 Mio. Euro p.a. entfallen als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers auf den Bund 13,4 Mio. Euro, auf die Länder 4,3 Mio. Euro und auf die Gemeinden 2,3 Mio. Euro.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Steigerung der Verwaltungslasten für Unternehmen von rd. 9,4 Mio. Euro.

Ein neues Verfahren wird die Vorsteuerrückerstattung für Unternehmen deutlich beschleunigen und vereinfachen und damit die Verwaltungslasten für Unternehmen reduzieren.

Neue Vorschriften über die Abfuhr der Umsatzsteuer in dem Land, in dem die Dienstleistung in Anspruch genommen wurde, werden das USt-Regime insgesamt vereinfachen und Ausnahmetatbestände reduzieren. Für Unternehmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen an andere Unternehmen erbringen, entstehen hingegen zusätzliche Verwaltungslasten durch das Erfordernis, die Dienstleistungen an Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat in die Zusammenfassende Meldung und in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Darüber hinaus entstehen für Unternehmen einmalige Umstellungskosten ihrer Prozesse zur Rechnungsausstellung und zur Erfüllung der umsatzsteuergesetzlichen Informationsverpflichtungen.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Vorhaben ist nicht klimarelevant und hat auch keine konsumentenschutzpolitischen oder sozialen Auswirkungen.

-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen fallen größtenteils nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Zum Teil dient der Entwurf der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988:

Die Änderungen des EStG 1988 dienen einerseits der Vereinfachung der Erklärungsabgabe (zB Entfall der Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der von Selbständigen geleisteten BMSVG-Beiträge) bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung (Integration des Verfahrens zur Erstattung von Absetzbeträgen in die Veranlagung; Schaffung der Möglichkeit für die Finanzverwaltung auf steuerungsrelevante Daten der IEF-Service-GmbH zuzugreifen). Zum anderen soll die bisherige steuerliche Praxis der Behandlung von Kostenersätzen bei gemeinnützigen Sportvereinen und der Kapitalertragsteuerabzug von Bezügen aus Agrargemeinschaften auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Weiters soll die nach der bisherigen Rechtslage bestehende Möglichkeit beseitigt werden, dass das bei der Lohnbesteuerung berücksichtigte Sonderausgabenpauschale bei einer Veranlagung nachträglich wieder entfallen kann. Darüber hinaus soll eine Besteuerungslücke geschlossen werden: Die Rückzahlung von unbegrenzt abzugsfähigen Beiträgen für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung soll, soweit die Beitragsleistung im Zahlungsjahr das Einkommen gemindert hat, im Rückzahlungsjahr einkommenserhöhend erfasst werden können.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz 1988:

Die Änderungen im KStG 1988 dienen im Wesentlichen dem einfacheren Gesetzesvollzug im Bereich der Besteuerung von Unternehmensgruppen dadurch, dass in der Unternehmensgruppe ein einheitlicher Bilanzstichtag bestehen soll. Weiters soll die Möglichkeit unterbunden werden, eine Nachversteuerung berücksichtigter Auslandsverluste dadurch zu vermeiden, dass das ausländische Gruppenmitglied wirtschaftlich ausgehöhlt wird (Weiterführung als „Mantelgesellschaft“), indem diese Vorgehensweise einem Ausscheiden des Gruppenmitgliedes gleichgestellt wird.

Die steuerliche Behandlung von Beteiligungserträgen aus ausländischen Portfoliobeteiligungen (Beteiligungen unter 10% des Nennkapitals) soll auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden, die einerseits europarechtlichen Anforderungen genügt und andererseits einen einfachen Vollzug gewährleistet, der mit keinen nennenswerten zusätzlichen Budgetausfällen verbunden ist.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994:

Mit der Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 (Abl. Nr. L 44, S. 11) zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung werden insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des Ortes von Dienstleistungen neu gefasst. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf eine Umsetzung jener Normierungen der RL 2008/8/EG, die mit 1. Januar 2010 in Kraft treten. Da die neuen Leistungsordnungen danach differenzieren, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist, wird eine Definition dieser beiden Termini in das Umsatzsteuergesetz 1994 aufgenommen.

Dienstleistungen an Unternehmer werden in Zukunft grundsätzlich am Empfängerort bewirkt. Damit kann die Möglichkeit zur Leistungsordverlagerung durch Angabe einer ausländischen UID-Nummer, wie sie für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen bisher bestanden hat, entfallen. Dienstleistungen an Nichtunternehmer werden nach der Generalklausel weiterhin am Unternehmerort bewirkt. Darüber hinaus enthält die RL 2008/8/EG eine Reihe von speziellen Leistungsordregelungen für bestimmte Dienstleistungen (Vermittlungsleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Beförderungsleistungen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen, Nebentätigkeiten zur Beförderung, Begutachtung von beweglichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Vermietung von Beförderungsmitteln, auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen, Dienstleistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer), die von der Generalklausel abweichen, und mit denen eine Umsatzbesteuerung insbesondere von Umsätzen an Letztverbraucher im Verbrauchsland erreicht werden soll.

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Empfängerortprinzips und des damit einhergehenden Reverse-Charge-Systems wird vermehrt der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner. Um die Abfuhr der Umsatzsteuer im Bestimmungsland sicher zu stellen, wird das Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem (MIAS), das derzeit nur Lieferungen im Binnenmarkt

umfasst, auf steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgedehnt. Durch den Datenaustausch, basierend auf den Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen, werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen von dem in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Leistungsempfänger richtig und vollständig abgeführt wurde.

Mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) wird das Verfahren der Vorsteuererstattung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung 1. Jänner 2010 neu geregelt. Um dieser Neuregelung innerstaatlich Rechnung zu tragen, ist neben den Änderungen im UStG 1994 auch die bisherige Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, anzupassen. Hinsichtlich des Verfahrens der Vorsteuererstattung für im Drittland ansässige Unternehmer tritt keine Änderung ein.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Stiftungseingangssteuergesetz:

Die Änderungen im StiftEG dienen im Wesentlichen der Beseitigung von Redaktionsversehen und der Klarstellung, dass Schulden und Lasten, die mit gestiftetem Vermögen in Zusammenhang stehen, die Steuerbemessungsgrundlage nicht in größerem Umfang vermindern können, als der steuerliche Wert des mit den Schulden und Lasten in Zusammenhang stehenden Vermögens beträgt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen in der Bundesabgabenordnung:

Derzeit ist nur eine Einsichtnahme der Abgabenbehörden in das KFZ Genehmigungs- und Informationsregister vorgesehen. Dies soll auf die Übermittlung der Daten in elektronischer Form ausgeweitet werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz:

Anträge auf Erstattung der Vorsteuer sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Erstattung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer einen an den Erstattungsmitgliedstaat gerichteten elektronischen Erstattungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einbringen. Daraus ergibt sich, dass ein im Inland ansässiger Unternehmer sämtliche Anträge auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedstaat über FinanzOnline einzubringen hat.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz werden die zuletzt noch verbliebenen Meldeverpflichtungen für Dritte (z.B. Gericht, Versicherungsunternehmen) beseitigt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Gebührengesetz 1957:

Die Änderungen im Gebührengesetz dienen primär der Verwaltungsvereinfachung, wie die Pauschalierung der Gebühren bei Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Beseitigung von Redaktionsversehen sowie sprachlichen Klarstellungen und Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften, auf die das Gebührengesetz verweist. Weiters wurden Gebührenbefreiungen für Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen und Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, geschaffen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz 1987:

Im Grunderwerbsteuergesetz werden eine infolge der durch das Schenkungsmeldegesezt 2008 erfolgten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes hinfällige Befreiung eliminiert und Redaktionsversehen beseitigt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Kapitalverkehrsteuergesetz 1934:

Die Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes dient der Anpassung des § 2 Z 5 KVG an Art. 3 lit. e und f der Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Versicherungssteuergesetz 1953:

Es erfolgt eine Gleichstellung der Besteuerung von Versicherungsverhältnissen mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Versicherungsverhältnissen mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Kommunalsteuergesetz 1993:

Die Änderung im Kommunalsteuergesetz dient der Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern in Hinblick auf den mit dem Steuerreformgesetz 2009 geänderten § 10 EStG 1988.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Die Änderung im Familienlastenausgleichsgesetz dient der Gleichstellung von echten und freien Dienstnehmern in Hinblick auf den mit dem Steuerreformgesetz 2009 geänderten § 10 EStG 1988.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Normverbrauchsabgabengesetz 1991:

Hauptaufgaben der vorliegenden Novelle zum Normverbrauchsabgabengesetz sind die Aktualisierung einiger Zitate, Klarstellungen und die erweiterte Einbeziehung der Genehmigungsdatenbank zur verbesserten Kontrolle von Befreiungen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen einige Einzelregelungen des ZollR-DG dahingehend geändert werden, dass eine klarere Formulierung gefunden wird, eine für die Vollziehung besser handhabbare Regelung geschaffen wird oder eine Anpassung an diesbezüglich geändertes EG-Recht erfolgt. Dabei soll die bisher in der BAO enthaltene (subsidiäre) örtliche Zuständigkeitsregelung in das ZollR-DG aufgenommen werden. Für den Nebenwegverkehr über Militärflugplätze soll eine eigene Regelung geschaffen werden. Die Bestimmung betreffend Nachschauen soll einerseits an jene der BAO und andererseits an das Gemeinschaftsrecht angeglichen werden. Aus Einsparungsgründen soll die Art der Veröffentlichung der Zollwertkurse geändert werden. Anstelle der derzeit im ZollR-DG enthaltenen Regelung betreffend die Registrierung und Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten tritt künftig eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex. Im Rechtsbehelfsverfahren soll in bestimmten Fällen bei gesonderten Bescheiden über beantragte Einfuhrabgabenfreiheit die Zuständigkeit einem Zollamt zugewiesen werden.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG sowie aus § 7 Abs. 1 F-VG (BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 103/2007).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8 Z 3 EStG 1988):

Die Angabe berücksichtigter Auslandsverluste ist derzeit in den Steuererklärungen (E 1, K 1, und K 2) vorgesehen. Sie dient insbesondere der Kontrolle im Hinblick auf ein allfälliges Nachversteuerungserfordernis in Folgejahren auf Grund der Berücksichtigung der Verluste im Ausland. Da die Unterlassung der Eintragung an keine Sanktion geknüpft ist, kann diese Kontrolle durch Nichteintragung unterlaufen werden. Die Verankerung der Verpflichtung zum Ausweis der Verluste in der Steuererklärung soll somit die automationsunterstützte Prüfung der Abgabenerklärungen erleichtern.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. b):

Die Erklärung zur steuerfreien Berücksichtigung eines Zuschusses für Kosten der Kinderbetreuung ist grundsätzlich bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, maßgeblich. Analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages soll eine entsprechende Meldeverpflichtung für den Arbeitnehmer vorgesehen werden.

Zu Z 3 und 23 (§ 3 Abs. 1 Z 16c und § 124b Z 159 EStG 1988):

Die Förderung des Sports, im Besonderen des Breitensports, stellt ein besonderes gesellschaftspolitisches Anliegen dar. Der Breitensport wird in einer Vielzahl von Sportvereinen ausgeübt, die steuerlich als gemeinnützig einzustufen sind. Nach bisheriger Praxis wurden nach den Vereinsrichtlinien des BMF an Sportler und Sportbetreuer ausgezahlte Kostenersätze in bestimmtem Umfang steuerfrei belassen. Die Vereinsrichtlinien basieren aber auf keiner verbindlichen Rechtsgrundlage. Dies wurde unter anderem in Entscheidungen des UFS festgestellt, sodass es im Sinne der Rechtssicherheit und eines einfachen Vollzuges einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Die Neuregelung soll eine einfache und klare Rechtsgrundlage für gemeinnützige Sportvereine schaffen, wonach Kostenersätze (pauschale Reisekostenentschädigungen) für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen von Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern (z.B. Trainer, Masseur) bis zu einer Höhe von 30 Euro pro Tag bzw. maximal 540 Euro pro Kalendermonat der sportlichen Tätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können.

Voraussetzung für eine einfache Regelung ist eine Vereinheitlichung von steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechende Befreiung von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich. Das wird mit dieser gesetzlichen Regelung erreicht. Von der Sozialversicherung sind jedoch nur nebenberuflich tätige Sportler bzw. Sportbetreuer befreit, sodass ein entsprechender Versicherungsschutz für hauptberuflich Tätige sichergestellt ist.

Die Steuerbefreiung ist als Freibetrag konstruiert, sodass bei Auszahlung höherer Beträge nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wird. Sofern der Sportler im Veranlagungsverfahren tatsächlich Reisekosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 geltend macht, führen diese nur insoweit zu Werbungskosten, als sie die pauschalen steuerfreien Reisekostenentschädigungen übersteigen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften – ebenso wie solche von Nichtselbständigen – steuerlich abzugsfähig sind. Betroffen sind freie Dienstnehmer sowie jene selbständigen Unternehmer, die vom Opting-In in die Arbeitslosenversicherung Gebrauch gemacht haben, und damit der verpflichtenden Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. c EStG 1988):

Zur Erleichterung der Erklärungsabgabe soll auf den verpflichtenden Ausweis der geleisteten BMSVG-Beiträge in der Steuererklärung verzichtet werden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1 EStG 1988):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch in anderen Gesetzen (zB Vereinsgesetz) normierte unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflichten bei Vorliegen eines Gewerbebetriebes zur Gewinnermittlungspflicht nach § 5 Abs. 1 führen.

Zu Z 7 und 23 (§ 14 Abs. 7 Z 4 lit. a und b und § 124b Z 160 EStG 1988):

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 erfolgte hinsichtlich der Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen eine Ausdehnung auf Schuldner, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Die Wertpapierdeckung hat Sicherungscharakter. Um sicherzustellen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen kein Kursrisiko in sich bergen, sollen die Schuldverschreibungen in Euro begeben werden müssen.

Zu Z 8 und 23 (§ 18 Abs. 3 Z 2 und § 124b Z 161 EStG 1988):

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Einschleifung der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ oder – sofern keine Topf-Sonderausgaben vorliegen – des Sonderausgabenpauschales in einem Einkünftebereich von 36 400 Euro bis 50 900 Euro. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen zwei Ziele erreicht werden:

1. Der Einschleifbereich soll mit der durch das Steuerreformgesetz 2009 angehobenen obersten Zonengrenze für den 50%igen Grenzsteuersatz harmonisiert werden. Dadurch wird vermieden, dass der effektive Grenzsteuersatz bis zu Einkünften von 50 900 Euro höher ist als jener im Bereich zwischen 50 900 und 60 000 Euro, also dass er mit steigendem Einkommen absinkt.
2. Das Sonderausgabenpauschale soll auch bei der Veranlagung (ebenso wie beim Lohnsteuerabzug) nicht mehr der Einschleifung unterliegen. Dadurch wird vermieden, dass sich alleine aus der Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte eine (wenn auch geringe) Steuernachzahlung ergeben kann.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1 Z 6 EStG 1988):

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle stehen, sind nach der von der überwiegenden Literatur geteilten Rechtsprechung (vgl. zB VwGH 19. 9. 1990, 89/13/0021) und Verwaltungspraxis (Rz 2534 EStR 2000) nicht abzugsfähig, weil die unentgeltliche Übertragung einen außerhalb der Sphäre der Einkunftszielung stehenden (privaten) Vorgang darstellt. Bis zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer war die ertragsteuerliche Unbeachtlichkeit der mit einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung zusammenhängenden Verkehrsteuerbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Schenkungssteuer als „Personensteuer“ ausdrücklich gesetzlich verankert. Bedingt durch das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen unentgeltliche Grundstücksübertragungen nunmehr der Grunderwerbsteuer, die jedoch keine „Personensteuer“ darstellt. Die ausdrückliche Verankerung der Nichtabzugsfähigkeit soll klarstellen, dass auch nach dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer die aus Anlass einer unentgeltlichen Grundstückübertragung anfallende Grunderwerbsteuer nicht abzugsfähig ist; gleiches soll für Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten gelten. Damit wird die schon vor dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehende einkommensteuerliche Rechtslage weitergeführt.

Die Änderung in Bezug auf die Umsatzsteuer trägt der nunmehr bestehenden umsatzsteuerlichen Rechtslage bezüglich des Eigenverbrauchs Rechnung. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Z 10 und 23 (§§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a, 26 Z 7 lit. d, 29 Z 1, 67 Abs. 6 und 8 sowie § 124b Z 66 und 68 lit. a und lit. c EStG 1988):

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung der MV-Kassen in BV-Kassen und der Umbenennung des HGB in UGB Rechnung getragen.

Zu Z 11 und 18 (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. e und § 69 Abs. 9 EStG 1988):

Zu § 25 Abs. 1 Z 3 lit. e:

Während bei einem freiwilligen Nachkauf von Versicherungszeiten oder bei einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung die diesbezüglichen Sonderausgaben im vollen Ausmaß das steuerpflichtige Einkommen vermindern, gibt es derzeit keinen Besteuerungstatbestand für jene Fälle, in denen diese Beiträge vom Versicherungsträger wieder rückgezahlt werden, ohne dass es zu einer späteren Pensionszahlung kommt. Durch diesen neuen Besteuerungstatbestand soll diese Lücke geschlossen werden.

Zu § 69 Abs. 9:

Um sicherzustellen, dass rückgezahlte Beiträge für den freiwilligen Nachkauf von Versicherungszeiten und für die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfasst werden können, soll eine Verpflichtung zur Lohnzettelübermittlung vorgesehen werden.

Zu Z 12, 20 und 23 (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 93 Abs. 2 Z 1 lit. f und § 124b Z 162 und 163 EStG 1988):

Nach bisheriger Verwaltungspraxis (Rz 7723a ff EStR 2000) unterlagen Ausschüttungen aus Anteilen an körperschaftlichen Agrargemeinschaften dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18. 11. 2008, 2006/15/0050, festgestellt, dass mangels einer einkommensteuerlichen Definition des Begriffes „Genussrecht“ in § 93 Abs. 2 Z 1 lit. c. der zivilrechtliche (gesellschaftsrechtliche) Begriff anzuwenden ist, in dem Anteilsrechte an Agrargemeinschaften aber keine Entsprechung finden. Der in der Verwaltungspraxis vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug findet nach diesem Erkenntnis somit keine gesetzliche Deckung. Bezüge von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften sollen im § 93 Abs. 1 Z 1 nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert werden, um sicherzustellen, dass auch derartige Anteile, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise den „Substanzgenussrechten“ im Sinne des § 8 Abs. 3 KStG 1988 gleichzusetzen sind, dem KEST-Abzug mit Endbesteuerungswirkung unterliegen.

Jene Einkünfte aus der Beteiligung an einer Agrargemeinschaft, die nicht den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften (§ 21) zuzurechnen sind, sind im Fall einer Veranlagung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. d als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Zu Z 13 (§ 29 Z 1 EStG 1988):

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung des BMVG in BMSV Rechnung getragen.

Zu Z 14 (§ 37 Abs. 5 EStG 1988):

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die im Rahmen der begünstigten Tatbestände des § 37 Abs. 5 EStG 1988 einen noch nicht sieben Jahre geführten Betrieb veräußern oder aufgeben, der Übergangsgewinn dem Hälftesteuersatz, während der Veräußerungsgewinn nach dem allgemeinen Tarif zu besteuern ist. Dies erscheint schon deswegen unsystematisch, weil Übergangsgewinne überhaupt nur in Kombination mit Veräußerungsgewinnen begünstigungsfähig sind und für sie auch eine Dreijahresverteilung nicht in Betracht kommt. Die Voraussetzung des siebenjährigen Bestehenszeitraums für die Anwendung des Hälftesteuersatzes soll daher auf Übergangsgewinne ausgedehnt werden.

Zu Z 15 (§ 40 EStG 1988):

Nach der bisherigen Fassung des § 40 EStG 1988 war für die Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer, § 33 Abs. 8 EStG 1988) ein gesondertes Verfahren vorgesehen, wenn es mangels Einkommens zu keiner Einkommensteuerveranlagung kommt. Wenn es hingegen zu einer Einkommensteuerveranlagung kam, erfolgte die Erstattung der Absetzbeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll die Erstattung von Absetzbeträgen stets – somit auch in Fällen, in denen kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird – im Rahmen einer Veranlagung erfolgen. Dadurch kann auf ein eigenes Verfahren und Formular verzichtet werden. Für den Steuerpflichtigen führt die Änderung lediglich dazu, dass anstelle des bisher zu verwendenden Formulars (Formular E 5) ein Formular zur Einkommensteuerveranlagung zu verwenden ist.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 1 EStG 1988):

Da die Einkünfte einer Personengemeinschaft nach der Änderung im neuen Abgabenverwaltungsreformgesetz in der BAO nicht mehr „einheitlich und gesondert“ festgestellt werden, wird die Zitierung des § 188 BAO an die neue Bestimmung angepasst.

Zu Z 17 (§ 44 Abs. 5 EStG 1988):

Auf die Verpflichtung, bei den sonstigen Einkünften anlässlich der Einreichung der Steuererklärung eine Aufstellung der Einnahmen und Werbungskosten vorzulegen, soll verzichtet werden, zumal bei elektronischer Erklärungsabgabe eine solche Aufstellung nur schriftlich übermittelt werden kann. Das Finanzamt kann jedoch im Zuge der Prüfung der Abgabenerklärung jederzeit eine solche Aufstellung vom Steuerpflichtigen verlangen (§ 161 Abs. 2 BAO).

Zu Z 18 (§ 69 Abs. 6 EStG 1988):

Aufgrund der Änderung des § 19 Abs. 1 EStG 1988 durch das Abgabenänderungsgesetz 2005 sind Nachzahlungen aus dem Insolvenzverfahren bei Konkursen, die nach dem 31. 12. 2005 eröffnet wurden, dem Kalenderjahr zuzuordnen, in dem der Anspruch entstanden ist. Die im § 69 Abs. 6 EStG 1988 geregelte Verpflichtung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zur bloß einmaligen Lohnzettelübermittlung bis 31. Jänner des Folgejahres blieb unverändert.

Lohnzettel über Leistungen des IEF, die in den ersten Monaten eines Jahres zur Auszahlung gelangen und Ansprüche des Vorjahres abgelenken, werden vom IEF daher erst im Jänner des auf die Auszahlung folgenden Jahres übermittelt, obwohl sie zumeist schon ein veranlagtes Kalenderjahr betreffen.

Beispiel:

Anfang des Jahres 2009 werden vom IEF Zahlungen für Ansprüche des Jahres 2008 geleistet. Diese Zahlung ist steuerlich dem Jahr 2008 zuzuordnen, der Lohnzettel für diese Zahlung ist für das Jahr 2008 auszustellen. Dieser Lohnzettel wird nach der derzeitigen Regelung allerdings erst im Jänner 2010 übermittelt.

Dies hat zur Folge, dass

- *die bereits feststehenden IEF-Bezüge für 2008, selbst wenn der Steuerpflichtige es möchte, nicht von vornherein in die Veranlagung 2008 einbezogen,*
- *sondern zwangsläufig erst im Jahr 2010 im Rahmen einer Bescheidänderung für das Jahr 2008 in Ansatz gebracht werden können und*
- *sich aus der Erstveranlagung 2008 idR eine höhere Gutschrift ergibt, die im Folgejahr aufgrund der Bescheidänderung zum Teil wieder zurückzahlen ist.*

Mit der Änderung soll bei derartigen Zahlungen eine zeitnahe Übermittlung des Lohnzettels sichergestellt werden.

Zu Z 19 (Überschrift zu § 89 und § 89 Abs. 5 EStG 1988):

Diese Daten der IEF-Service-GmbH sind in erster Linie zur Korrektur von durch Arbeitgeber unrichtig ausgestellter Lohnzettel erforderlich.

Der Großteil der Lohnverrechnungs-Softwareprodukte nimmt beim Generieren der Lohnzettel nicht darauf Rücksicht, ob Bezüge tatsächlich ausbezahlt wurden. Da Arbeitgeber wegen des nach dem Anspruchsprinzip auszustellenden Sozialversicherungs-Lohnzettels (Beitragsgrundlagennachweis) üblicherweise auch Bezüge, die aufgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr zur Auszahlung gelangen, über die Lohnverrechnung laufen lassen, sind diese – in weiterer Folge im IEF-Lohnzettel enthaltenen Bezüge – unrichtigerweise auch im Finanz-Lohnzettel des insolventen Arbeitgebers enthalten und müssen durch die Finanzämter zur korrekten Bescheiderstellung „herausgerechnet“ werden.

Durch Abfrage in der Datenbank der IEF-Service-GmbH können die nicht zur Auszahlung gekommenen Bezugsteile leicht eruiert und die Lohnzettelkorrektur ohne das bislang nötige Abverlangen von Abrechnungsbelegen (Bezugszettel) vom Arbeitnehmer bewerkstelligt werden.

Zu Z 21 (§ 94a Abs. 1 Z 1 und 2 EStG 1988):

Die Entlastung von Kapitalertragsteuer an der Quelle war bisher auf die Rechtsform der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Aus Gleichheitsgründen und im Hinblick auf die Mutter-Tochter-Richtlinie soll sie nunmehr auch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften möglich sein.

Zu Z 22 (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 23 (§ 124b Z 152 EStG 1988):

Analog der Berücksichtigung von Kirchenbeiträgen soll der Pensionsversicherungsträger sowie bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts, die Pensionen auszahlen, Spenden im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 im Rahmen der Aufrollung am Ende des Kalenderjahres berücksichtigen können. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Pensionisten, die keine weiteren Ausgaben im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, müssen daher nur zur Berücksichtigung von Spenden keine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 6 KStG 1988):

Mit der Anpassung der Gesetzesverweise wird der Umbenennung des „BMVG“ in „BMSVG“ und der „Mitarbeitervorsorgekassen“ in „Betriebliche Vorsorgekassen“ Rechnung getragen.

Die Ausweitung des Kreises der Pensionskassen auf vergleichbare ausländische Pensionskassen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates des EWR soll die gemeinschaftsrechtlich gebotene Gleichstellung garantieren.

Zu Z 2 und 7 (§ 9 und § 26c Z 16 und 17 KStG 1988):

Zu Abs. 1 und Abs. 3:

Durch abweichende Bilanzstichtage ist eine zügige verfahrenstechnische Abwicklung der Besteuerung der Gruppenergebnisse nicht gewährleistet und eröffnet Gestaltungsspielräume. Einheitliche Bilanzstichtage entsprechen auch dem der Gruppenbesteuerung zugrunde liegenden Konzerngedanken. Mangels Besteuerungshoheit hinsichtlich ausländischer Gruppenmitglieder wird aber für diese vom Erfordernis eines einheitlichen Bilanzstichtages abgesehen. Die verfahrenstechnische Abwicklung erwies sich insbesondere bei Beteiligungsgemeinschaften als sehr problematisch, was fast ausschließlich auf differierende Bilanzstichtage zurückzuführen ist. Deshalb wird auch für die Mitgliedskörperschaften einer Beteiligungsgemeinschaft das Erfordernis eines einheitlichen Bilanzstichtages vorgesehen.

Zu Abs. 6:

Die österreichische Gruppenbesteuerung zeichnet sich durch eine Sofortberücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder aus. Im europäischen Vergleich ist die österreichische Gruppenbesteuerung damit gleichermaßen fortschrittlich und attraktiv. Die Verlustberücksichtigung soll nach ihrem Grundgedanken aber nur eine vorübergehende und nicht eine endgültige Verlustberücksichtigung sein. Grundsätzlich soll mit der Verwertung der Verluste im Ausland eine Nachversteuerung eintreten. Durch Gestaltungsmaßnahmen (wirtschaftliche Aushöhlung des ausländischen Gruppenmitgliedes unter Weiterführung als „Mantelgesellschaft“) konnte die Nachversteuerung bisher vermieden werden. § 4 UmgrStG soll nach seinem Grundgedanken ähnliche Gestaltungen vermeiden, sodass auch bei ausländischen Gruppenmitgliedern an diese Bestimmung angeknüpft werden kann. Ob ein ausländisches Gruppenmitglied mangels weiterer „wirtschaftlicher Vergleichbarkeit“ aus der Unternehmensgruppe ausscheidet, hängt danach vom Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Eine mangelnde wirtschaftliche Vergleichbarkeit kann sich etwa dann ergeben, wenn der (verlustverursachende) Betrieb eines ausländischen Gruppenmitgliedes abgespalten wird oder wenn die wirtschaftliche Vergleichbarkeit in Relation zu den Jahren der Verlustberücksichtigung auf Grund anderer Umstände verloren geht. Im Falle eines solchen wirtschaftlichen Ausscheidens sind alle noch nicht nachversteuerten ausländischen Verluste nachzuerfassen. Die Bestimmung soll erstmals auf ein wirtschaftliches Ausscheiden nach dem 30.6.2009 anzuwenden sein.

Zu Abs. 9:

Die Änderung dient der Verfahrensökonomie und entspricht der schon bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Z 3 und 7 (§ 10 sowie § 26c Z 18 KStG 1988):

Zu Abs. 1:

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 17. 4. 2008, 2008/15/0064, zu Recht erkannt, dass die derzeitige Regelung des § 10 Abs. 2 KStG eine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Beteiligungen an Körperschaften festlegt, die gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. § 10 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung kann daher nicht mehr angewendet werden. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass zur Vermeidung dieser Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode als grundsätzlich gleichwertig anzusehen sind, dass aber die Anrechnungsmethode den geringeren Eingriff in die bestehende Rechtslage darstellt, und daher diese anzuwenden ist.

Für Portfoliodividenden soll nunmehr in § 10 Abs. 1 KStG gesetzlich die grundsätzliche Anwendung der Befreiungsmethode festgelegt werden, wenn es sich bei der Beteiligungskörperschaft um eine EU-Gesellschaft (laut Anlage 2 zum EStG) handelt. Die Befreiungsmethode soll weiters angewendet werden, wenn die Beteiligungskörperschaft nach dem Recht eines Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, gegründet worden ist und wenn sie einer unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft entspricht.

Portfoliodividenden von Körperschaften, die nach dem Recht eines Drittstaats oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes ohne umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe gegründet sind, sollen weiterhin von der Steuerbefreiung ausgeschlossen bleiben.

Im Ergebnis führt die Neufassung des § 10 Abs. 1 KStG zu einer Gleichstellung von Portfoliobeteiligungen an Körperschaften aus EU-Mitgliedsstaaten und aus bestimmten EWR-Staaten mit inländischen Portfoliobeteiligungen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält in der Neufassung eine bloße Definition des Begriffes „internationale Schachtelbeteiligung“. Diese Definition entspricht uneingeschränkt jener des bestehenden Abs. 2. Entfallen ist lediglich die Anordnung einer Rechtsfolge.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die steuerliche Behandlung von Substanzgewinnen und -verlusten aus einer internationalen Schachtelbeteiligung. Inhaltlich wird die Regelung des bestehenden Abs. 3 weitgehend unverändert beibehalten, Änderungen dienen lediglich der sprachlichen Schärfung und bewirken keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Eine Beteiligung an einer EU-Gesellschaft, die in der Anlage 2 zum EStG genannt ist und an der eine Beteiligung von mindestens einem Zehntel seit mindestens einem Jahr besteht, fällt nicht nur unter Abs. 1 Z 5, sondern ist auch von der Definition des Abs. 2 erfasst – und fällt damit unter Abs. 1 Z 7. Die beteiligte Körperschaft kann daher von den Möglichkeiten des Abs. 3 voll Gebrauch machen.

Zu Abs. 4:

Zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen sind Gewinnanteile und Substanzgewinne und -verluste aus einer internationalen Schachtelbeteiligung nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Beteiligungskörperschaft niedrig besteuerte Passiveinkünfte bezieht. Abs. 4 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, wurde aber – entsprechend der Ausdehnung des Abs. 1 – auf Gewinnanteile aus einer internationalen Schachtelbeteiligung erweitert.

Zu Abs. 5:

Auch bei EU-Gesellschaften oder Körperschaften aus einem EWR-Staat kann es zu einer unangemessen niedrigen Körperschaftsbesteuerung kommen. In diesen Fällen sollen Gewinnanteile aus solchen Beteiligungskörperschaften nicht durch die Anwendung der Befreiungsmethode von der Doppelbesteuerung entlastet werden.

Zu Abs. 6:

Wird die Anwendung der Befreiungsmethode durch Abs. 4 oder durch Abs. 5 unterbunden, so kommt es zu einer Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf die österreichische Steuer, die auf die Gewinnanteile entfällt („indirekte Steueranrechnung“). Dadurch wird eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermieden. Auf Substanzgewinne und -verlusten sowie sonstige Wertveränderungen und Liquidationsgewinne aus einer internationalen Schachtelbeteiligung kann die ausländische Körperschaftsteuer nicht angerechnet werden, weil dies auch im Falle einer inländischen Beteiligung nicht vorgesehen ist.

Zu Z 4 und 7 (§ 13 und § 26c Z 19 KStG 1988):

Zu Abs. 2:

Die Änderung im Abs. 2 dient der Anpassung an den geänderten § 10. Stiftungen sollen aber auch in jenen Fällen, in denen § 10 den Methodenwechsel zur Anrechnungsmethode vorsieht, mit den in § 10 genannten Körperschaften gleichgestellt werden.

Zu Abs. 3:

Anteilscheine an inländischen Immobilieninvestmentfonds unterliegen nur dann der Zwischenbesteuerung, wenn sie einem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Nunmehr wird klargestellt, dass Anteilscheine an ausländischen Immobilieninvestmentfonds den inländischen gleichgestellt sind.

Zu Abs. 5:

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass es bei z.B. Verschmelzung einer Sparkassen-(Versicherungs-)Aktiengesellschaft auf eine andere Sparkassen-(Versicherungs-)Aktiengesellschaft nicht zur Besteuerung der anlässlich der formwechselnden Umwandlung der anteilsverwaltenden Sparkasse bzw. eines anteilsverwaltenden Versicherungsvereines in eine Privatstiftung und der darauf folgenden Entnahme der aufgedeckten stillen Reserven (= evident zu haltender Unterschiedsbetrag) kommt, wenn klar ersichtlich ist, dass der Unterschiedsbetrag bei der erhaltenen Beteiligung an der Übernehmenden weiterhin evident gehalten wird. Ebenso soll das bloße Absinken des Beteiligungsausmaßes ohne Minderung des Substanzwertes („Verwässerung“) nicht zur Besteuerung führen.

Zu Z 5 (§ 18 KStG 1988):

Die bisherige Regelung der Behandlung von Grund und Boden bei Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht war der Regelung der Einlagenbewertung gemäß § 6 Z 5

EStG 1988 bzw. der Regelung in § 4 Abs. 10 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Grund und Boden beim Wechsel der Gewinnermittlung auf § 5 nachgebildet. Diese Regelungen bezwecken, die Steuerhängigkeit von Grund und Boden im Rahmen des § 30 auch nach der Einlage bzw. dem Wechsel der Gewinnermittlungsart sicherzustellen. Ungeachtet der durch das Strukturanpassungsgesetz 2006 erfolgten Neuregelung der Behandlung von Grund und Boden bei Einlage ins Betriebsvermögen bzw. bei Wechsel der Gewinnermittlungsart erweist sich das bisher vorgesehene Aufwertungsverbot für Grund und Boden deswegen als änderungsbedürftig, weil die Veräußerung von nacktem Grund und Boden bei einer von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Körperschaft keiner Besteuerung unterliegt und somit nicht spekulationshängig ist.

Zu Z 6 und 7 (§ 21 und § 26c Z 18 KStG 1988):

Zu Abs. 1 Z 1:

Die Änderung berücksichtigt auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und entspricht damit der Systematik im Ertragsteuerrecht (z.B. § 6 Z 6 EStG 1988).

Zu Abs. 1 Z 1a:

Gegen die Besteuerung von Dividenden und Ausschüttungen an Körperschaften, die in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, bestanden gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Daher soll in Einklang mit den vom EuGH in den Rs. C – 170/05, *Denkavit*, und C – 379/05 *Amurta*, aufgestellten Grundsätzen eine Rückzahlungsmöglichkeit für jene Teile der Kapitalertragsteuer, die im Ausland nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet werden können, geschaffen werden. Um die Rückzahlung in Anspruch nehmen zu können, muss der beschränkt Steuerpflichtige den Nachweis (z.B. durch einen ausländischen Besteuerungsbescheid) erbringen, dass keine Anrechnung im Ausland möglich ist.

Zu Abs. 1 Z 2 lit. b:

Die Änderung dient der Klarstellung des Umfanges der betroffenen Einkünfte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z 1 und 23 (§ 3a Abs. 4 bis 16 und § 28 Abs. 33 Z 1 und 2 UStG 1994):

Zu Abs. 4:

Die bisher in § 3a Abs. 4 UStG 1994 aF enthaltene Regelung für Besorgungsleistungen erfährt keine Änderung. Vermittlungsleistungen an Unternehmer werden zukünftig gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Empfängerort bewirkt. Für Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 8 UStG 1994. Die bisherige Sonderregelung für die Vermittlung von Katalogleistungen in § 3a Abs. 10 Z 11 UStG 1994 aF entfällt.

Zu Abs. 5:

§ 3a Abs. 5 UStG 1994 enthält für die Anwendung der Leistungsortregelungen von sonstigen Leistungen eine eigenständige Definition der Begriffe Unternehmer und Nichtunternehmer. Dabei ist zu beachten, dass der Unternehmerbegriff des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994 über jenen des § 2 UStG 1994 hinausgeht. Nach § 3a Abs. 5 Z 1 UStG 1994 gilt ein Unternehmer auch hinsichtlich jener Leistungen, die er ganz oder teilweise zur Ausführung nicht steuerbarer Umsätze bezieht, als Unternehmer. Ebenso gilt nach § 3a Abs. 5 Z 2 UStG 1994 eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person als Unternehmer, wenn sie über eine UID-Nummer verfügt. Bezieht ein Unternehmer Leistungen für seinen persönlichen Bedarf oder den Bedarf seines Personals, kommen die Leistungsortregelungen gegenüber Nichtunternehmern zur Anwendung.

Zu Abs. 6:

§ 3a Abs. 6 UStG 1994 normiert als Generalklausel für sonstige Leistungen im zwischenunternehmerischen Bereich das Empfängerortprinzip. Die Grundregel ist anzuwenden, soweit nicht eine der nachfolgenden spezielleren Leistungsortregelungen greift.

Zu Abs. 7:

Gemäß § 3a Abs. 7 UStG 1994 gilt als Generalklausel für sonstige Leistungen, die an einen Nichtunternehmer erbracht werden, das Unternehmerortprinzip. Diese Grundregel ist anzuwenden, soweit nicht eine der nachfolgenden spezielleren Leistungsortregelungen greift.

Zu Abs. 8:

Gemäß § 3a Abs. 8 UStG 1994 wird eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Leistungsort für Vermittlungsleistungen an Unternehmer

bestimmt sich nach der Generalklausel (§ 3a Abs. 6 UStG 1994). Die bisherige Sonderregelung für die Vermittlung von Katalogleistungen in § 3a Abs. 10 Z 11 UStG 1994 aF entfällt.

Zu Abs. 9:

§ 3a Abs. 9 UStG 1994 regelt den Leistungsort bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Er liegt – entsprechend der bisherigen Regelung – an dem Ort, an dem sich das Grundstück befindet. Für die in § 3a Abs. 9 lit. b und c UStG 1994 nun explizit aufgezählten Leistungen (Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken) war bereits nach der bisherigen Rechtslage der Grundstücksort maßgebend.

Zu Abs. 10:

§ 3a Abs. 10 UStG 1994 gilt für Personenbeförderungsleistungen unabhängig vom Status des Leistungsempfängers sowie für Güterbeförderungsleistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden. Bei Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer kommt stets die Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 zur Anwendung. Bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich der Leistungsort nach Art. 3a Abs. 1 UStG 1994.

Zu Abs. 11:

§ 3a Abs. 11 UStG 1994 enthält jene Leistungen, bei denen sich der Leistungsort danach bestimmt, wo die Leistung tatsächlich vom Unternehmer erbracht wird. Die nunmehr ausdrückliche Nennung von kulturellen Leistungen in § 3a Abs. 11 lit. a UStG 1994 dient lediglich der Klarstellung. Neu ist, dass sich der Leistungsort für Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen nach dem Tätigkeitsort bestimmt.

Restaurantdienstleistungen sind nach der bisherigen Generalklausel (§ 3a Abs. 12 UStG 1994 aF) am Unternehmerort steuerbar. Zukünftig richtet sich der Leistungsort für Restaurationsumsätze (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen im Sinne des § 3a Abs. 11 lit. b UStG 1994) danach, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei innergemeinschaftlichen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sich der Leistungsort nach Art. 3a Abs. 3 UStG 1994.

Werden die in § 3a Abs. 11 lit. c und d UStG 1994 genannten Leistungen an Unternehmer erbracht, kommt die Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 zur Anwendung.

Zu Abs. 12:

Nach § 3a Abs. 12 UStG 1994 richtet sich der Leistungsort bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln, unabhängig vom Status des Leistungsempfängers, danach, wo die körperliche Übergabe des Beförderungsmittels erfolgt.

Zu Abs. 13:

Die bisherige spezielle Leistungsortregelung für Katalogleistungen an Unternehmer (§ 3a Abs. 9 lit. a UStG 1994 aF) entfällt. Der Leistungsort für Katalogleistungen zwischen Unternehmern bestimmt sich nach § 3a Abs. 6 UStG 1994.

Zu Abs. 14:

§ 3a Abs. 14 UStG 1994 übernimmt weitgehend den Katalog der bislang in § 3a Abs. 10 UStG 1994 aF aufgezählten sonstigen Leistungen. Die Vermittlung von Katalogleistungen als eigenständige Katalogleistung entfällt. Der Leistungsort der Vermittlung von Katalogleistungen für Unternehmer bestimmt sich nunmehr nach § 3a Abs. 6 UStG 1994, für Nichtunternehmer nach § 3a Abs. 8 UStG 1994.

Zu Abs. 15:

§ 3a Abs. 15 UStG 1994 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 3a Abs. 11 UStG 1994 aF.

Zu Abs. 16:

Die bisher in § 3a Abs. 13 UStG 1994 aF normierte Verordnungsermächtigung zur Verlagerung des Leistungsortes an den Ort der tatsächlichen Nutzung bzw. Auswertung wird entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 59a RL 2006/112/EG idF RL 2008/8/EG) auf sonstige Leistungen, deren Leistungsort sich nach Abs. 6 und 7 bestimmt, ausgedehnt. Explizit ausgenommen sind elektronische Dienstleistungen, die an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht werden.

Zu Z 2 und 23 (§ 19 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Die für die Leistungsortregelungen geltende Definition des die Leistung empfangenden Unternehmers (§ 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994) findet auch für den Übergang der Steuerschuld vom ausländischen Unternehmer auf den Leistungsempfänger Anwendung. Zum Übergang der Steuerschuld auf juristische Personen des öffentlichen Rechts kommt es weiterhin auch dann, wenn diese über keine UID-Nummer verfügen.

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage hindert das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte den Übergang der Steuerschuld nicht, wenn diese an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

Zu Z 3, 4 und 23 (§ 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

In Entsprechung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (ABl. 2009 Nr. L 14 S. 7) entfällt die Verschiebung der Entstehung der Steuerschuld durch spätere Rechnungsausstellung in jenen Fällen, in denen die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994 auf den Leistungsempfänger übergeht.

Zu Z 5 und 23 (§ 21 Abs. 9 und § 28 Abs. 33 Z 3 UStG 1994):

§ 21 Abs. 9 UStG 1994 enthält schon bisher eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der näheren Regelung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer. Aufgrund der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44, S. 23) ist eine Umstellung des Verfahrens der Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, erforderlich. Die diesbezüglichen näheren Regelungen sollen weiterhin im Verordnungsweg erfolgen. Die Verordnungsermächtigung ist jedoch entsprechend anzupassen.

Mit dem letzten Absatz des Abs. 9 wird Art. 6 der Richtlinie 2008/9/EG umgesetzt, wonach die Erstattung der Vorsteuer nur insoweit zulässig ist, als in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug für die entsprechenden Umsätze bestünde. Davon unberührt bleibt die Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 12 UStG 1994.

Zu Z 6, 7 und 23 (§ 21 Abs. 11 und § 28 Abs. 33 Z 4 UStG 1994):

Mit dieser Neuregelung erfolgt die Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG, wonach der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer den Erstattungsantrag zwar an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten hat, die Einreichung des Antrages jedoch über das elektronische Portal des Ansässigkeitsmitgliedstaates vorzunehmen ist. Die Einreichung hat durch den österreichischen Unternehmer im Verfahren FinanzOnline zu erfolgen. Für jeden Mitgliedstaat, in dem die Erstattung von Vorsteuern begehrt wird, ist ein eigener Antrag zu stellen.

In dem elektronischen Antrag sind gemäß den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG folgende Angaben zu machen:

Allgemeine Angaben

- Ländercode des Erstattungslandes;
- Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
- eine Adresse für die elektronische Kommunikation;
- eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers, für die die Gegenstände und Dienstleistungen erworben werden. Der Erstattungsmitgliedstaat kann hier eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes gemäß Art. 34a Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 vorsehen;
- der Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht;
- die UID-Nummer des Antragstellers;
- seine Bankverbindung (inklusive IBAN und BIC).

Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument

- Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
- außer im Falle der Einfuhr die UID-Nummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers oder die ihm vom Mitgliedstaat der Erstattung zugeteilte Steuernummer, falls er keine UID-Nummer besitzt;
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes;

- Steuerbemessungsgrundlage und (gesamter) Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- der tatsächlich abziehbare Betrag der Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaates der Erstattung;
- Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den vorgesehenen Kennziffern (1 = Kraftstoff; 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln; 3 = Ausgaben für Transportmittel [andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen]; 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren; 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; 6 = Beherbergung; 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen; 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen; 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen; 10 = Sonstiges).

Der Mitgliedstaat der Erstattung kann vom Antragsteller verlangen, dass er zusätzliche elektronisch verschlüsselte Angaben zu jeder Kennziffer vorlegt.

Der Antragsteller muss weiters durch Ankreuzen zutreffendenfalls erklären, dass er gemäß den im Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG festgelegten Voraussetzungen im Erstattungszeitraum

- nicht ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze ausgeführt hat,
- nicht die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt und
- nicht die Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch nimmt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist der Antragsteller im Erstattungszeitraum kein Unternehmer, darf der Erstattungsantrag nicht an den Erstattungsmitgliedstaat weitergeleitet werden. Über eine derartige Entscheidung ist der Antragsteller elektronisch zu informieren.

Zu Z 8 und 23 (§ 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

§ 23 Abs. 3 UStG 1994 erfährt keine inhaltliche Änderung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierung.

Zu Z 9, 10, 11 und 23 (§ 25a Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierungen.

Zu Z 12 und 23 (Art. 3a und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Zu Abs. 1:

Die bisher in Art. 3a Abs. 1 UStG 1994 aF normierte Möglichkeit zur Leistungsortverlagerung bei Vermittlungsleistungen durch Angabe einer ausländischen UID-Nummer entfällt.

Art. 3a Abs. 1 UStG 1994 enthält nun – in Abweichung von § 3a Abs. 10 UStG 1994 – eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer. Der Leistungsort für Güterbeförderungsleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich richtet sich ganz allgemein nach § 3a Abs. 6 UStG 1994. Da sich der Leistungsort in diesen Fällen danach bestimmt, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, bedarf es der bisher in Art. 3a Abs. 2 zweiter Satz UStG 1994 aF vorgesehenen Möglichkeit zur Verlagerung des Leistungsortes in einen anderen Mitgliedstaat durch Bekanntgabe der von diesem Mitgliedstaat erteilten UID-Nummer nicht mehr. Aus diesem Grund entfallen auch

- die bisherige Regelung für Vor- und Nachläufe der innergemeinschaftlichen Beförderungsleistung (Art. 3a Abs. 2 dritter Satz UStG 1994 aF),
- die bisher in Art. 3a Abs. 3 UStG 1994 aF festgelegte Möglichkeit zur Verlagerung des Leistungsortes durch Bekanntgabe einer ausländischen UID-Nummer für im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen stehenden Beförderungsnebenleistungen und
- die in Art. 3a Abs. 4 UStG 1994 aF enthaltene Sonderregelung für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Beförderungsleistungen und Beförderungsnebenleistungen.

Zu Abs. 2:

Art. 3a Abs. 2 UStG 1994 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 3a Abs. 5 UStG 1994 aF.

Zu Abs. 3:

Art. 3a Abs. 3 UStG 1994 enthält – in Abweichung von § 3a Abs. 11 lit. b UStG 1994 – eine Sonderregelung für innergemeinschaftliche Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen erbracht werden. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit der

Lieferung von Gegenständen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in Eisenbahnen während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 3 Abs. 11 UStG 1994).

Zu Abs. 4:

Die in Art. 3a Abs. 4 UStG 1994 enthaltene Definition der innergemeinschaftlichen Beförderung entspricht jener in § 3 Abs. 12 UStG 1994.

Die bisherige Regelung des Art. 3a Abs. 5 UStG 1994 aF findet sich nun in Art. 3a Abs. 2 UStG 1994. Die bisher in Art. 3a Abs. 6 UStG 1994 aF enthaltene Möglichkeit der Leistungsortverlagerung durch Bekanntgabe einer ausländischen UID-Nummer bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und der Begutachtung dieser Gegenstände entfällt, da sich der Leistungsort in diesen Fällen ohnehin danach bestimmt, von wo aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 6 UStG 1994).

Zu Z 13 und 23 (Art. 11 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Art. 11 Abs. 1 UStG 1994 normiert eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung in besonderen Fällen. Diese wird an die Änderungen in Art. 3a UStG 1994 angepasst.

Zu Z 14 und 23 (Art. 11 Abs. 2 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Art. 11 Abs. 2 UStG 1994 wird an die Änderungen in Art. 3a UStG 1994 angepasst.

Zu Z 15 und 23 (Art. 18 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Gemäß Art. 18 Abs. 3 UStG 1994 ist der Unternehmer verpflichtet, jene Gegenstände aufzuzeichnen, die er von einem Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994 aus einem anderen Mitgliedstaat zur Erbringung von Arbeiten an diesen beweglichen körperlichen Gegenständen oder zur Begutachtung erhält. Diese Leistungen sind gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Empfängerort steuerbar.

Zu Z 16 und 23 (Art. 21 Abs. 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Erbringt ein Unternehmer eine steuerpflichtige sonstige Leistung in einem anderen Mitgliedstaat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist der Unternehmer verpflichtet, diese in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

Zu Z 17 und 23 (Art. 21 Abs. 6 Z 3 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Gemäß Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG 1994 hat der leistende Unternehmer, der steuerpflichtige sonstige Leistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringt, für die die Leistungsempfänger die Steuer schulden, in der Zusammenfassenden Meldung die UID-Nummer jedes einzelnen Leistungsempfängers und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an diesen erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben.

Zu Z 18 und 23 (Art. 21 Abs. 7 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Die in Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG 1994 geforderten Angaben sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung – für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird.

Zu Z 19 und 23 (Art. 21 Abs. 9 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

In die Bemessungsgrundlage für den Verspätungszuschlag sind auch jene steuerpflichtigen sonstigen Leistungen einzubeziehen, für die eine Verpflichtung zur Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung besteht.

Zu Z 20, 21 und 23 (Art. 21 Abs. 11 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Der Unternehmer hat die in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, in die Umsatzsteuervoranmeldung und in die Umsatzsteuerjahreserklärung aufzunehmen.

Zu Z 22 und 23 (Art. 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 33 Z 1 UStG 1994):

Es erfolgt eine Ausweitung der Vergabe der UID-Nummer auf Antrag, wenn der gemäß § 22 UStG 1994 pauschalierte Land- und Forstwirt oder der Unternehmer, der nur unecht steuerfreie Umsätze ausführt, steuerpflichtige sonstige Leistungen empfängt, für die die Steuerschuld auf ihn übergeht.

Zu Z 23 (§ 28 Abs. 33 UStG 1994):

Die vorgesehenen Änderungen sind mit 1.1.2010 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Verordnungsermächtigungen treten jedoch bereits mit Kundmachung des BGBl. in Kraft, damit die darauf beruhenden Verordnungen zeitnahe erlassen werden können, sodass eine ausreichende Vorbereitungszeit für die von der Verordnung Betroffenen bis zu dem vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt der Verordnungen 1.1.2010 gewährleistet ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5 StiftEG):

Bei Zuwendungen von belasteten Grundstücken kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Diskrepanz zwischen der Bewertung des Grundstückes mit dem dreifachen Einheitswert und der Bewertung der Schulden mit dem gemeinen Wert zu unerwünschten und unsystematischen Negativwerten kommt. Solche Negativwerte würden zu einer nicht sachgerechten Verringerung der Bemessungsgrundlage führen. Die gesetzliche Änderung soll dies ausschließen.

Zu Z 2 und 4 (§ 1 Abs. 6 Z 1 und § 5 Z 3 StiftEG):

Die Änderung des § 1 Abs. 6 Z 1 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der im Zuge des Abänderungsantrages zum SchenkMG 2008 vorgenommenen Änderung des Stiftungseingangssteuersatzes von 5% auf 2,5% wurde in § 2 StiftEG die Unterscheidung für Zuwendungen an juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie für jene an gesetzlich anerkannte Kircheninstitutionen und Religionsgemeinschaftsinstitutionen überflüssig, da bei diesen der Satz ebenfalls 2,5% beträgt. Dadurch ergab sich ein Verweisfehler, die entsprechende Aufzählung soll daher in Abs. 6 aufgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 lit. a StiftEG):

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 5 Z 6 soll sichergestellt werden, dass für gemeinnützige Stiftungen, die nicht nach dem Privatstiftungsgesetz errichtet sind, der Steuersatz von 2,5% anzuwenden ist.

Zu Z 4 (§ 5 Z 3 StiftEG):

Die Wiederherstellung der bereits im ErbStG 1955 gültigen Befreiungsbestimmung ist klarstellend und soll ab 1.8.2008 gelten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 158 Abs. 4b und 4c BAO):

Nach derzeitiger Rechtslage ist lediglich eine Einsichtnahme der Abgabenbehörden in das KFZ Genehmigungs- und Informationsregister vorgesehen. Aus verwaltungsökonomischer Sicht erscheint es überdies zweckmäßig, dass künftig die Daten auch in elektronischer Form dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 und § 17b Abs. 14 AVOG):

In Entsprechung der Richtlinie 2008/9/EG müssen Anträge auf Erstattung von Vorsteuern in anderen Mitgliedstaaten von in Österreich ansässigen Unternehmern bei der österreichischen Abgabenbehörde elektronisch eingereicht werden. Die Abgabenbehörde leitet die Anträge nach Prüfung an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter. Diese Aufgaben sollen den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis zugewiesen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955)

Zu § 34 Abs. 1 Z 14 ErbStG 1955:

Die Pflichten Dritter (Gerichte, Versicherungsunternehmen sowie der Emittenten von auf Namen lautenden Wertpapieren) bestimmte – früher der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegende – Vorgänge dem Finanzamt zu melden, sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die bisher zur Meldung Verpflichteten entfallen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG 1957):

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 6 GebG 1957):

Diese Bestimmung erfährt keine inhaltliche Änderung, sie wurde lediglich im Interesse einer besseren Verständlichkeit neu und präziser formuliert.

Zu Z 3, 4, 5, 6 und 7 (§ 14 TP 4 Abs. 4, § 14 TP 5 Abs. 3 Z 2 und 3, § 14 TP 6 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 14 TP 7 Abs. 3, § 14 TP 14 Abs. 2 Z 27 und 28 GebG 1957):

Nach der bisherigen Rechtslage war jede im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderliche Schrift gesondert auf ihre Gebührenpflicht zu prüfen (zB Antrag, Beilagen, Zeugnisse). Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr eine Pauschalgebühr eingeführt werden, die alle im Verfahren anfallenden Gebühren für Schriften mit abgilt. Die bisher anfallenden Gebühren betragen (je nach dem, welche Schriften im Einzelfall vorzulegen waren) zwischen 110 und 140 Euro. Die Pauschalgebühr soll 110 Euro betragen.

Zu Z 5 und 7 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 11, § 14 TP 14 Abs. 2 Z 4, 6 und 29 GebG 1957):

In diesen Bestimmungen soll eine umfassende Gebührenbefreiung für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, geschaffen werden und es soll damit ein Zustand, wie er bereits derzeit für Universitäten besteht, erreicht werden. Im Hinblick auf den in § 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idGF. umschriebenen Geltungsbereich ist eine gesonderte Anführung der „Kunsthochschulen“ bzw. der „Akademie der bildenden Künste in Wien“ nicht mehr erforderlich, sodass entsprechende Bezüge im Sinne einer Rechtsbereinigung entfallen können.

Die bisherige Vergebühnung für Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien wäre im Hinblick auf den durch das Deregulierungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 113, bewirkten Entfall der organisations- und studienrechtlichen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Die Gebührenpflicht für Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen führt häufig zu Kritik seitens der Betroffenen, weil für die Herstellung der Duplikate ohnedies Kosten entstehen. Darüber hinaus sind die Betroffenen des Diebstahls oder Verlustes in der Regel mangels Bargeld und „Plastikgeld“ (beides befindet sich oftmals in der gestohlenen – oder verlorenen – Brieftasche) nicht in der Lage, den Betrag (sofort) zu entrichten. Von der Behörde bzw. vom Organ wird dem Betroffenen ein Erlagschein zur Entrichtung der Gebühr überreicht; dies bedeutet einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände sollen Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen gebührenbefreit werden.

Zu Z 5 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG 1957):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur Eingaben der „Antragsgegner“ eines Bewilligungswerbers von der Gebühr befreit sind, die Eingaben des Bewilligungswerbers (zB Bauwerbers) sind hingegen nicht von der Gebührenbefreiung erfasst und damit gebührenpflichtig.

Zu Z 8 (§ 14 TP 16 Abs. 3 GebG 1957):

Da Mopedausweise von Fahrschulen oder ermächtigten Vereinen (§ 31 Führerscheingesetz) und nicht mehr von einer Behörde ausgestellt werden, kann die diesbezügliche Bestimmung entfallen.

Zu Z 9 und 15 (§ 15 Abs. 3 und § 37 Abs. 21 GebG 1957):

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen auf Grund des Schenkungsmeldegesetzes 2008, BGBl. I Nr. 85/2008, ab dem 1. August 2008 nicht mehr der Erbschafts- oder Schenkungssteuer, sondern gemäß § 1 Stiftungseingangssteuergesetz der Stiftungseingangssteuer. Zur Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung solcher Zuwendungen mit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und mit Stiftungseingangssteuer sollen auch Rechtsgeschäfte, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Die Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte, die unter das Beförderungssteuergesetz fallen, kann entfallen, weil das Beförderungssteuergesetz nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

Zu Z 10 (§ 33 TP 4 Abs. 2 Z 2 GebG 1957):

Der Begriff „Kaufleute“ wird im Hinblick auf das mit 1.1.2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

Zu Z 11 (§ 33 TP 11 Abs. 2 GebG 1957):

Bis zum Außerkrafttreten des Teiles III (Börsenumsatzsteuer) des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit Ablauf des 30.9.2000 war bei Abschluss eines Ehepaktes hinsichtlich der übertragenen Wertpapiere eine Börsenumsatzsteuer, nicht aber eine Gebühr gem. § 33 TP 11 GebG zu entrichten. Da diese Regelung seit diesem Zeitpunkt ohnehin inhaltsleer ist und die Übertragung der Wertpapiere auch seit diesem Zeitpunkt in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr gem. § 33 TP 11 GebG einzubeziehen ist, soll sie entfallen.

Zu Z 12 und 13 (§ 33 TP 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 2 und § 33 TP 21 Abs. 2 Z 7 GebG 1957):

Es wird eine textliche Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Z 14 (§ 33 TP 22 Abs. 5 und Abs. 7 Z 3 und 4 GebG 1957):

Der Begriff „Kaufleute“ wird im Hinblick auf das mit 1.1.2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) durch den Begriff „Unternehmer“ ersetzt.

Weiters erfolgt eine Anpassung an die sprachliche Regelung im Ausfuhrförderungsgesetz 1981.

Z 15 (§ 37 Abs. 21 GebG 1957):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Neufassung des § 15 Abs. 3.

Zu Artikel 9 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG 1987):

Diese Bestimmung enthält keine inhaltliche Änderung. Es erfolgt bloß die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2 GrEStG 1987):

Mit dieser Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 2f GrEStG 1987):

Mit dieser Regelung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2g GrEStG 1987):

Diese Bestimmung regelt, dass die in § 3 Abs. 1 Z 3 enthaltene Grunderwerbsteuerbefreiung für die im Zusammenhang mit der Teilung eines Nachlasses durch Miterben erfolgenden Erwerbsvorgänge letztmalig in den Fällen anzuwenden ist, wenn der Erblasser vor dem 1. August 2008 gestorben ist. Bei einem nach diesem Stichtag eintretenden Todesfall ist die Befreiungsbestimmung hinfällig, weil der Grunderwerbsteuer der Erwerb des Grundstückes durch diejenige Person unterliegt, die das Grundstück auf Grund des Erbteilungsübereinkommens tatsächlich erwirbt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934)

Zu § 2 Z 5 KVG 1934:

Auf Grund des Art. 3 lit. e und f der Richtlinie 2008/7/EG des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital darf die Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, sowie die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, unabhängig davon nicht mehr besteuert werden, ob der Wegzugsstaat für die im Anhang I der Richtlinie angeführten Gesellschaftsformen Gesellschaftssteuer erhebt oder nicht erhebt. Das Besteuerungsrecht des Zuzugsstaates steht diesem nur zu, wenn die Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittland hat, von einem Drittland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt. Gleiches gilt für die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Drittland hat, von diesem Drittland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung des § 2 Z 5 KVG an Art. 3 lit. e und f der angeführten Richtlinie.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953)

Zu § 1 VersStG 1953:

Nach derzeitiger Rechtslage knüpft die Bestimmung des § 1 die Versicherungssteuerpflicht von Versicherungsverhältnissen mit Versicherern mit Sitz (Wohnsitz) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und solchen mit Versicherern mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens an unterschiedliche Kriterien.

Durch die vorgesehene Änderung sollen Versicherungsverhältnisse gleichgültig, ob sich der Sitz (Wohnsitz) des Versicherers inner- oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, hinsichtlich der Besteuerung gleichgestellt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)

Zu Z 1 und 2 (§ 2 lit. a und § 16 Abs. 9 KommStG 1993):

Freien Dienstnehmern steht im Rahmen des § 10 EStG 1988 jedenfalls ein Grundfreibetrag zu, der eine der Sechstelbegünstigung (§ 67) für Dienstnehmer entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dementsprechend soll im Bereich der KommSt und des DB eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern erfolgen.

Andernfalls würde es zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung freier Dienstnehmer kommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Zu Z 1 und 2 (§ 41 Abs. 2 und § 55 Abs. 13 FLAG 1967):

Freien Dienstnehmern steht im Rahmen des § 10 EStG 1988 jedenfalls ein Grundfreibetrag zu, der eine der Sechstelbegünstigung (§ 67) für Dienstnehmer entsprechende Steuerentlastung bewirken soll. Dementsprechend soll im Bereich der KommSt und des DB eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern erfolgen.

Andernfalls würde es zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung freier Dienstnehmer kommen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991)

Zu Z 1, 2, 15 und 18 (§ 3 Z 1 letzter Satz, § 3 Z 4 lit c dritter Satz, § 12 Abs. 2 letzter Satz und § 12a letzter Satz NoVAG 1991):

Zur Vermeidung von Missbrauch sollen die in der Genehmigungsdatenbank vorgesehenen Möglichkeiten der Freigabe und Sperre der Fahrzeuge effizienter eingesetzt werden. Durch die nunmehr erforderliche Sperre in der Genehmigungsdatenbank als Voraussetzung für die Geltendmachung einer Befreiung oder Vergütung wird sichergestellt, dass ein Fahrzeug nach Gewährung der Befreiung oder Vergütung ohne Entrichtung der Normverbrauchsabgabe nicht zugelassen bzw. nicht erneut zugelassen werden kann.

Zu Z 3 (§ 4 Z 3 NoVAG 1991):

Klarstellung, wer im Falle der Verwendung eines Fahrzeuges, das nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre, als Steuerschuldner anzusehen ist. Hauptanwendungsbereich sind im Inland verwendete Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, für welche nach dem Kraftfahrzeuggesetz ein Zulassungsverpflichtung im Inland besteht. Hier sind sowohl die Person, die das Fahrzeug tatsächlich im Inland verwendet, als auch der Zulassungsbesitzer Gesamtschuldner.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2 NoVAG 1991):

Auf Grund der Beseitigung der gewerblichen Vermietung als Tatbestand, kann im Klammerausdruck die Erwähnung der Ziffer, die sich auf die gewerbliche Vermietung bezog, entfallen.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 6 Abs. 2, 4 und 5 NoVAG 1991):

Es werden eine Neufassung der Richtlinie 1980/1268, eine Änderung im Kraftfahrzeuggesetz sowie Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigt.

Zu Z 8 (§ 6a Abs. 1 NoVAG 1991):

Nunmehr wird auch ein eventuell anfallender Bonus- oder Malusbetrag bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages nach § 6 Abs. 6 NoVAG berücksichtigt.

Zu Z 9 (§ 6a Abs. 3 NoVAG 1991):

Zwar ist zwischen dem Kraftstoffverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Emissionen ein eindeutiger Zusammenhang gegeben, dies gilt allerdings nicht immer für das Verhältnis zwischen Fahrzeugleistung und CO₂-Emissionen. Daher ist nunmehr dann, wenn zwar kein CO₂-Emissionswert, aber ein Wert über den Verbrauch vorliegt, der Kraftstoffverbrauch für die Ermittlung der Emissionen maßgebend. Somit ist nunmehr eine adäquatere Bestimmung der CO₂-Emissionen möglich, wenn diese nicht bereits vorliegen.

Liegt weder ein CO₂-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauch vor, dann wird auf Grundlage der Leistung gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz der Steuersatz ermittelt. Ausgehend von diesem Steuersatz wird dann der Kraftstoffverbrauch gem. § 6 Abs. 2 berechnet, der wiederum zum adäquaten CO₂-Emissionswert führt. Die Höchstgrenze nach § 6 Abs. 3 kommt dabei nicht zur Anwendung.

Zu Z 10 und 11 (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 3 NoVAG 1991):

In allen Fällen, in denen eine Steuerpflicht nach § 1 Z 3 vorliegt, entsteht die Steuerschuld einheitlich mit dem Tag der erstmaligen Zulassung im Inland. Im Falle der nach dem Kraftfahrzeuggesetz gebotenen Zulassung entsteht die Steuerschuld mit dem Tag, an dem das Fahrzeug im Inland zuzulassen wäre.

Zu Z 12 (§ 10 NoVAG 1991):

Auf Grund der Beseitigung der gewerblichen Vermietung als Tatbestand entfällt in § 10 die Bezugnahme auf die gewerbliche Vermietung.

Zu Z 13 und 14 (§ 11 Abs. 1 und 2 NoVAG 1991):

Anpassung an die geänderte Rechtslage in § 7.

Zu Z 16 und 17 (§ 12a, zweiter und vierter Teilstrich NoVAG 1991):

Erweiterung der Möglichkeit, beim nachweisbaren Verbringen oder Liefern eines Fahrzeuges ins Ausland eine Vergütung nach § 12a zu erhalten. Wurde ein Fahrzeug im Inland von einem Unternehmer überwiegend betrieblich genutzt und verbringt oder liefert dieser das Fahrzeug nachweisbar ins Ausland, kann ebenfalls eine Vergütung in Anspruch genommen werden.

Zu Z 19 und 20 (§ 14a und § 15 Abs. 11 NoVAG 1991):

Aufgrund des § 6a in der Fassung des BGBl. I Nr. 46/2008, der auf Vorgänge nach dem 30. Juni 2008 anzuwenden ist, hat die Bestimmung des § 14a ihren Anwendungsbereich verloren. Daher kann diese entfallen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 2b ZollR-DG 1994):

Bisher enthielt § 69 BAO eine (subsidiäre) örtliche Zuständigkeitsregelung für die Zollämter bei der Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben. Die Regelung soll in der BAO gestrichen und nunmehr statt dessen – da sie nur die Zollämter betrifft – in das ZollR-DG aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 lit. d ZollR-DG 1994):

Die neu eingefügte Regelung soll die besonderen Bedürfnisse des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport auf Militärflugplätzen berücksichtigen sowie gleichzeitig eine nähere Ausgestaltung im Wege einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen ermöglichen. Zugleich soll möglichen Normverletzungen, wie beispielsweise der Nutzung bestehender Militärflugplätze durch Private ohne entsprechende Nebenwegverkehrsbewilligung, entgegengewirkt werden.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 1 ZollR-DG 1994):

Da bei Nachschauen des § 24 ZollR-DG die diesbezüglichen Regelungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden sind, soll ein Hinweis auf die §§ 144 bis 146 BAO aufgenommen werden. Anstelle des Begriffes „Prüfung“ soll in Anpassung an die entsprechende begriffliche Änderung in Art. 13 Zollkodex durch die VO 648/2005 der Begriff "Kontrolle" treten. Im dritten Satz soll der bisherige Wortlaut „...gelten die Bestimmungen nach dem Zollkodex...“ durch den Wortlaut „...gelten die Bestimmungen nach dem Gemeinschaftsrecht...“ ersetzt werden, weil die im Rahmen einer Nachschau zulässige Beschau unter anderem auch in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex geregelt ist. Die bisherigen beiden letzten Sätze betreffend Ausweisungspflicht der Organe und Prüfungsauftrag sollen entfallen, da die dafür maßgeblichen Bestimmungen in § 146 BAO enthalten sind.

Zu Z 4 (§ 31 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG 1994):

Das Einfügen einer neuen Z 3 wäre erforderlich, um eine inhaltliche Einschränkung auf Militärflugplätze sowie die dort landenden und abfliegenden Militärluftfahrzeuge bzw. Zivilluftfahrzeuge zur Beförderung

von Personen oder Waren für ausschließlich militärische Zwecke zu ermöglichen und gleichzeitig den Verweis auf § 21 spezifisch für diese Sonderart des Nebenwegverkehrs zu formulieren.

Zu Z 5 und 8 (§ 49 und § 120 Abs. 1p ZollR-DG 1994):

Die Veröffentlichung der Zollwertkurse soll künftig aus Gründen der Kostenersparnis nicht mehr im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sondern im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ erfolgen.

Zu Z 6 und 8 (§ 54a und § 120 Abs. 1p ZollR-DG 1994):

Das Verfahren der Identifizierung und Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten wird künftig gemeinschaftsrechtlich in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex geregelt, die bisher in § 54a Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen sind daher nicht mehr erforderlich.

Zu Z 7 (§ 85a Abs. 2 ZollR-DG 1994):

Nach der bisherigen Bestimmung entscheidet über die Berufung gegen die Entscheidung eines gesonderten Bescheides über eine beantragte Einfuhrabgabenfreiheit, weil der Antrag auf diese nicht in der Anmeldung bei Einbringung der Ware gestellt worden ist, jenes Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat; über die Berufung gegen den Abgabenbescheid entscheidet hingegen das Zollamt der buchmäßigen Erfassung. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll jedoch – wie auch im Fall der Erstattung bzw. des Erlasses gem. § 82 Abs. 2 letzter Satz in diesem Zusammenhang – nur ein Zollamt für diese Berufungsentscheidungen zuständig sein, und zwar jenes, das den gesonderten Bescheid betreffend die Eingangsabgabenfreiheit erlassen hat.

Zu Z 8 (§ 120 Abs. 1 lit. 1p ZollR-DG 1994):

Enthält Inkrafttretensbestimmungen.